

Preisblatt Stadtwerke Lindenberg GmbH

für den Netzzugang Gas

*inkl. gewälzter Kosten
gültig ab 01.10.2008*

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Lindenberg GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1. Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [€]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i : Grundpreis für Arbeit [€/Jahr]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle.

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich i	Menge M		GP €/Jahr	AP Ct/kWh
	von	kWh bis		
1	0	1.000	0,00	1,645
2	1.001	4.000	4,00	1,241
3	4.001	50.000	12,80	1,023
4	50.001	300.000	47,90	0,953
5	300.001	1.000.000	189,00	0,906
6	1.000.001	1.500.000	603,00	0,865

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis, zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Nettoentgelt berechnet in Höhe von € 319,70 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt, je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von € 12,80 und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem AP (1,023 Ct/kWh) in Höhe von € 306,90.

2.2. Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \quad [€]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A : Sockelbetrag für Arbeit [€/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle.

Tabelle: 2 Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag A	Arbeitspreis AP	
Bereich	Jahresarbeit M			
i	von [kWh]	bis [kWh]	€/Jahr	Ct/kWh
1	0	1.000.000	0,00	0,247
2	1.000.001	2.000.000	222,00	0,225
3	2.000.001	5.000.000	827,00	0,195
4	5.000.001	8.500.000	2.448,00	0,162
5	8.500.001	13.000.000	4.533,00	0,138
6	13.000.001	20.000.000	7.274,00	0,117

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis, zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3. Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [€]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i : Sockelbetrag für Leistung [€/Jahr]
- LP_i : spezifischer Leistungspreis [€/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten, voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle.

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag	Leistungspreis
Bereich	Jahreshöchstleistung P		L
i	von [kW]	bis [kW]	LP
			€/Jahr
1	0	650	0,00
2	651	1.600	778,00
3	1.601	2.800	2.556,00
4	2.801	4.250	5.219,00
5	4.251	5.900	8.516,00
6	5.901	8.000	12.355,00

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Unterbrechbare Kapazitäten

Kunden mit unterbrechbaren Kapazitäten (Abschaltkunden, ...) wird auf den Leistungsanteil des gewälzten Entgeltes der vorgelagerten Netzbetreiber eine Gutschrift in Höhe von bis zu 4,03 €/kW, je nach Wahrscheinlichkeit der Unterbrechung, am Ende des Gaswirtschaftsjahres gewährt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 2.500 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 6 Mio. kWh wird ein Nettoentgelt berechnet in Höhe von € 40.674,--, zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 12.168,--, berechnet mit Sockel A von € 2.448,-- und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,162 Ct/kWh) in Höhe von € 9.720,--. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 28.506,-- vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 2.556,-- und mit dem spezifischen Leistungspreis von 10,38 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 25.950,--.

2.4. Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messung werden getrennt verrechnet.

Für nicht-leistungsgemessene Letztverbraucher beträgt der Preis für die Abrechnung 6,32 € pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 75,84 € im Jahr.

Tabelle 4: Entgelte für Abrechnung

Abrechnung	ABR	€/ Jahr
nicht-leistungsgemessene Zählpunkte	1 x im Jahr	6,32
leistungsgemessene Zählpunkte	12 x im Jahr	75,84

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit 2x täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 5: Entgelte für Messung

Messentgelt (= Messstellenbetrieb + Messdienstleistung)						
Zählergruppen	Messstellenbetrieb (MSB)					
	Gaszähler				Zusatzausstattung	
	G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	Mengen- umwerter (MEUW)	Daten- speicher und Modem
	€/ Jahr	€/ Jahr	€/ Jahr	€/ Jahr	€/ Jahr	€/ Jahr
leistungsgemessene und nicht- leistungsgemessene Zählpunkte	9,83	31,80	147,91	158,27	334,57	82,11
Zählergruppen	Messdienstleistung (MDL)					
	G1,6 - G400					
	€/ Jahr					
nicht-leistungsgemessene Zählpunkte (SLP)	jährliche Ablesung		5,99			
leistungsgemessene Zählpunkte (SLP)	monatliche Auslesung		71,88			
lastganggemessene Zählpunkte (RLM)	tägliche Auslesung		316,11			
lastganggemessene Zählpunkte (RLM)	2x tägliche Auslesung		424,66			

Der jährliche Betrag für die Abrechnung und die Messung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zur Zeit 65,00 €.

2.5. Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Stadtwerke Lindenberg GmbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.6. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1. bis 2.5. genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.